



Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6402 Hatting, Bahnstraße 2
Tel. 05238/88255 Fax. 88255-4
gemeinde@hatting.tirol.gv.at
www.hatting.at

Hatting, am 10.02.2015

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 13.01.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat mit Beschluss vom 13.01.2015 aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Hatting erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v.H. des für die Gemeinde Hatting von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Hatting in Kraft.

§ 6
Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Erschließungsbeitragsverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dietmar Schöpf e.h.

<u>Kundmachungsvermerk:</u>	<u>Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:</u>
Angeschlagen am: 14.01.2015 Abgenommen am: 29.01.2015	Zur Kenntnis genommen am: 06.02.2015 Geschäftszahl: Gem-G-70318/1/3-2015
Der Bürgermeister: Dietmar Schöpf e.h.	